

Strafrecht

Garantenstellung des Betriebsinhabers zur Verhinderung von Straftaten

StGB §§ 13 Abs. 1, 323c

Aus der Stellung als Betriebsinhaber bzw. Vorgesetzter kann sich eine Garantenpflicht zur Verhinderung von Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter ergeben. Diese beschränkt sich indes – unabhängig von den tatsächlichen Umständen, die im Einzelfall für die Begründung der Garantenstellung maßgebend sind – auf die Verhinderung betriebsbezogener Straftaten und umfasst nicht solche Taten, die der Mitarbeiter lediglich bei Gelegenheit seiner Tätigkeit im Betrieb begeht. (amtl. Leitsatz)

BGH, Urt. v. 20.10.2011 – 4 StR 71/11 (LG Siegen)*

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. vom Vorwurf der Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung und zur Nötigung in zehn Fällen freigesprochen. Die StA wendet sich mit ihrer Revision, die sie wirksam beschränkt hat und die sie auf die Verletzung materiellen Rechts stützt, gegen die Freisprüche in den Fällen III.1, III.9 und III.16 der Urteilsgründe. In diesem Umfang hat das Rechtsmittel, das vom GBA vertreten wird, Erfolg.

[2] **I.** Das LG hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] Der Angekl. war in der Straßenbauabteilung der Stadt H. beschäftigt. Nach deren Zusammenlegung mit der Grünflächenabteilung der Stadt im städtischen Bauhof im Frühsommer 2006 war er Vorarbeiter einer Kolonne, der außer ihm die Mitangekl. S., K. und B. angehörten. Zwischen Februar 2006 und Juli 2008 wurde der ebenfalls beim städtischen Bauhof angestellte, aber in einer anderen Kolonne tätige Geschädigte D. während der Arbeitszeit wiederholt Opfer demütigender körperlicher Übergriffe von Seiten der Mitangekl., die hierfür bisweilen auch Knüppel, Ketten oder andere Werkzeuge verwendeten. Unter anderem kam es zu folgenden Vorfällen:

[4] Am 22.02.2006 drängten die Mitangekl. den Geschädigten D. in eine Friedhofskapelle. Die Mitangekl. K. und B. hielten den Geschädigten an den Armen fest, während der Mitangekl. S. ihm mit einem Holzknüppel mehrere wuchtige Schläge gegen den Oberkörper versetzte. Nach einem Positionstausch zwischen den Mitangekl. S. und K. schlug dieser ebenfalls mehrfach auf den Geschädigten ein. Sodann ließen die Mitangekl. den Geschädigten, der eine Rippenfraktur erlitten hatte und wegen der starken Schmerzen mehrere Stunden nicht bewegungsfähig war, in der Kapelle zurück und entfernten sich (Fall III.1).

[5] Anfang 2008 forderten die Mitangekl. S. und K. einem gemeinsamen Tatplan entsprechend den Geschädigten auf, sich einen vermeintlichen Schaden an einem der zum Bauhof gehörenden Fahrzeuge anzuschauen, packten ihn, als er sich dem Fahrzeug genähert hatte, von hinten und stießen seinen Kopf heftig auf die Motorhaube (Fall III.9).

[6] Im Frühjahr 2008 erhielt der Geschädigte D., weil er sich für eine berufliche Fortbildung angemeldet hatte, beim Beladen eines Fahrzeugs Schläge zunächst vom Mitangekl. S., sodann vom Mitangekl. K. (Fall III.16).

[7] Das LG ist zwar zu dem Ergebnis gekommen, dass der Angekl. bei diesen drei Taten anwesend war; eine ihm mit der Anklageschrift zur Last gelegte aktive Tatbeteiligung in Form psychischer Unterstützung hat es jedoch nicht festgestellt. An einer Verurteilung wegen einer durch Unterlassen begangenen Beihilfe hat es sich gehindert gesehen, weil es eine Garantenstellung des Angekl.

verneint hat. Eine Strafbarkeit nach anderen Vorschriften hat das LG nicht erörtert.

[8] **II.** Der Freispruch hält rechtlicher Prüfung nicht stand.

[9] **1.** Allerdings hat das LG entgegen der Auffassung des GBA die Strafbarkeit wegen eines unechten Unterlassungsdeliktes zu Recht abgelehnt. Die dafür erforderliche Garantenstellung im Sinne einer besonderen Pflichtenstellung, die über die für jedermann geltende Handlungspflicht hinausgeht (BGH, Urt. v. 19.04.2000 – 3 StR 442/99, NJW 2000, 2754), hatte der Angekl. nach den insoweit rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen nicht.

[10] **a)** Eine solche Garantenstellung ergibt sich zu einem nicht aus einer dem Angekl. von seiner Arbeitgeberin, der Stadt H., übertragenen Pflicht zum Schutz der Rechtsgüter des Geschädigten vor Angriffen durch Dritte.

[11] Dabei kann dahinstehen, ob die Stadt H. eine solche Schutzpflicht – etwa aus § 618 BGB (vgl. Senatsurt. v. 25.06.2009 – 4 StR 610/08, BGHR StGB § 222 Pflichtverletzung 9) – überhaupt traf und welche konkreten Vorgesetztenpflichten sich ferner aus dem Arbeitsvertrag des Angekl. mit der Stadt H. ergaben. Selbst wenn hier eine solche – grundsätzlich mögliche (vgl. BGH, Urt. v. 17.07.2009 – 5 StR 394/08, BGHSt 54, 44, 48 f.; Weigend in LK-StGB, 12. Aufl., § 13, Rn. 60; Rogall, ZStW 98, 573, 619) – arbeitsvertragliche Übertragung einer Schutzpflicht im Interesse nachgeordneter Mitarbeiter anzunehmen sein sollte, würde sich diese jedenfalls nicht auf den Geschädigten erstrecken haben. Dieser befand sich zu keinem der Tatzeitpunkte innerhalb des personellen Verantwortungsbereichs des Angekl. Nach den Feststellungen der StRK war der Angekl. weder der planmäßige Vorgesetzte des Geschädigten, noch war der Geschädigte ihm und der von ihm geführten Kolonne aus anderen Gründen, etwa vertretungsweise, zugeordnet.

[12] **b)** Ebenso wenig ergibt sich eine Garantenstellung aus einer der Stadt H. obliegenden und vom Angekl. im Rahmen des Arbeitsverhältnisses übernommenen Pflicht zur Überwachung der Mitangekl. S., K. und B. mit dem Ziel, von diesen ausgehende Straftaten zum Nachteil des Geschädigten zu verhindern.

[13] **aa)** Zwar kann sich aus der Stellung als Betriebsinhaber bzw. Vorgesetzter je nach den Umständen des einzelnen Falles eine Garantenpflicht zur Verhinderung von Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter ergeben. Diese beschränkt sich indes auf die Verhinderung betriebsbezogener Straftaten und umfasst nicht solche Taten, die der Mitarbeiter lediglich bei Gelegenheit seiner Tätigkeit im Betrieb begeht (vgl. RGSSt 58, 130; BGH, Urt. v. 17.07.2009 – 5 StR 394/08, BGHSt 54, 44 mit Besprechung Dannecker/Dannecker, JZ 2010, 918; vgl. auch BGH, Urt. v. 06.07.1990 – 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106; OLG Karlsruhe, GA 1971, 281; Weigend, a.a.O., § 13, Rn. 56; Stree/Bosch in S/S, StGB, 28. Aufl., § 13, Rn. 53; Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl., § 13, Rn. 14; Wohlers in NK-StGB, 3. Aufl., § 13, Rn. 53; Fischer, StGB, 58. Aufl., § 13, Rn. 37 f.; Roxin, Strafrecht AT II, § 32 Rn. 134 ff; Schönemann, wistra 1982, 41; Schall, FS Rudolphi, S. 267; Rogall, ZStW 98, 573, 618; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl., Rn. 183 f.; gegen eine Garantenstellung des Geschäftsherrn wegen des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit SK-Rudolphi, StGB, § 13, Rn.

32 f.; *Otto*, Jura 1998, 409, 413; *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995, S. 116 f.). Betriebsbezogen ist eine Tat dann, wenn sie einen inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit des Begehungstäters oder mit der Art des Betriebes aufweist (vgl. *Spring*, Die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung, 2009, S. 137, m.w.N.; *Roxin*, a.a.O., Rn. 141; *Weigend*, a.a.O.; enger *Rogall*, a.a.O., S. 618 f.; *Schünemann*, a.a.O. S. 45).

[14] Die Beschränkung der Garantenhaftung des Betriebsinhabers auf betriebsbezogene Taten ist unabhängig davon geboten, welche tatsächlichen Umstände für die Begründung der Garantenstellung im Einzelfall maßgebend sind (vgl. *Schünemann*, a.a.O. S. 45; *Rogall*, a.a.O., 616; [Autoritätsstellung]; *Roxin*, a.a.O., § 32, Rn. 137; *Schall*, a.a.O., S. 277 f.; *Weigend*, a.a.O.; *Stree/Bosch*, a.a.O. [Herrschaft über den Betrieb als Gefahrenquelle]; zur Begründung der Garantenstellung des Geschäftsherrn i.Ü. vgl. *Spring*, a.a.O., S. 124 f.). Weder mit einem auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern noch mit der Herrschaft über die »Gefahrenquelle Betrieb« (*Schall*, a.a.O., S. 279) oder unter einem anderen Gesichtspunkt lässt sich eine über die allg. Handlungspflicht hinausgehende, besondere Verpflichtung des Betriebsinhabers begründen, auch solche Taten von voll verantwortlich handelnden Angestellten zu verhindern, die nicht Ausfluss seinem Betrieb oder dem Tätigkeitsfeld seiner Mitarbeiter spezifisch anhaftender Gefahren sind, sondern die sich außerhalb seines Betriebes genauso ereignen könnten (vgl. *OLG Karlsruhe*, GA 1971, 281, 283; *Roxin*, a.a.O., Rn. 139, 141).

[15] **bb**) Gemessen daran handelte es sich bei den Misshandlungen des Geschädigten D. durch die Mitangekl. nicht um betriebsbezogene Straftaten. Sie standen weder in einem inneren Zusammenhang zur von den Mitangekl. im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu erbringenden Tätigkeit, noch hat sich in ihnen eine gerade dem Betrieb des städtischen Bauhofs spezifisch anhaftende Gefahr verwirklicht. Insbes. war den Mitangekl. die Schikanierung des Geschädigten weder als Teil der »Firmenpolitik« – etwa um einen unliebsamen Mitarbeiter zum Verlassen des Unternehmens zu bewegen – von der Betriebsleitung aufgetragen worden, noch nutzten die Mitangekl. ihnen durch ihre Stellung im Betrieb eingeräumte arbeitstechnische Machtbefugnisse zur Tatbegehung aus (vgl. *Mübe*, Mobbing am Arbeitsplatz – Strafbarkeitsrisiko oder Strafbarkeitslücke?, 2006, S. 239).

[16] **cc**) Entgegen der Auffassung des GBA ist eine andere Bewertung auch nicht deshalb geboten, weil die Taten Bestandteil einer Serie wiederkehrender und sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckender Misshandlungen waren. Zwar wird die Betriebsbezogenheit solcher mit dem Begriff »Mobbing« bezeichneter Tatserien bisweilen mit der Begründung bejaht, dass sich eine in der Betriebsgemeinschaft allg. angelegte Gefahr verwirkliche, weil für solche Taten der abgegrenzte soziale Raum des Betriebes ohne ausreichende Ausweichmöglichkeiten für das um seinen Arbeitsplatz und damit seine wirtschaftliche Existenz fürchtende Opfer konstitutiv seien (in diesem Sinne etwa *Mübe*, a.a.O., S. 244 f.; *Wolmerath*, Mobbing, 3. Aufl., S. 80; dagegen *Fehr*, Mobbing am Arbeitsplatz, 2007, S. 195 f.).

[17] Damit würde das Merkmal der Betriebsbezogenheit jedoch jedenfalls für Fälle wie den vorliegenden überdehnt.

Die Gefahr auch wiederholter, unter Kollegen begangener Körperverletzungen besteht in jedem Unternehmen mit mehr als einem Mitarbeiter, ist also keine gerade dem konkreten Betrieb – hier dem städtischen Bauhof – innewohnende Gefahr (ebenso auf den konkreten Betrieb abstellend *Roxin*, a.a.O., Rn. 139; *Weigend*, a.a.O.; *Woblers*, a.a.O.). Auch ändert sich am Fehlen eines inneren Zusammenhangs zwischen dem Betrieb des Bauhofs bzw. dem Aufgabenbereich der Mitangekl. und der Misshandlung des Geschädigten nichts dadurch, dass diese wiederholt begangen wurde. Insbes. verlieren die Körperverletzungstaten hierdurch nicht ihren Charakter als Exzesstaten. Liefße man allein das iterative Moment für die Annahme der Betriebsbezogenheit ausreichen, würde die mit diesem Merkmal bezweckte und im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG gebotene (vgl. *Weigend*, a.a.O., Rn. 18 f. m.w.N.) Einschränkung der Haftung des Geschäftsherrn aufgegeben und dieser im Ergebnis doch für eine insgesamt straffreie Lebensführung seiner Mitarbeiter während der Arbeitszeit verantwortlich gemacht.

[18] **2.** Dass das *LG* eine Strafbarkeit gem. § 357 StGB verneint hat, ist aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden. Es kann dahinstehen, ob der Angekl. und die Mitangekl. als Angestellte des kommunalen Bauhofs als Amtsträger i.S.d. Vorschrift anzusehen sind. § 357 Abs. 1 StGB setzt eine »im Amt« begangene rechtswidrige Tat des Untergebenen voraus, wovon nur in Ausübung des Amtes begangene Taten umfasst sind (*BGH*, Urt. v. 19.12.1952 – 1 StR 353/52, *BGHSt* 3, 349, 352), nicht aber solche, die lediglich bei Gelegenheit der Amtsausübung verübt werden (vgl. *MüKo StGB/Schmitz*, § 357, Rn. 11 m.w.N.). Insofern gelten die Ausführungen unter II.1.b) zum fehlenden Zusammenhang zwischen dem Tätigkeitsbereich der Mitangekl. und den zum Nachteil des Geschädigten begangenen Straftaten entsprechend.

[19] **3.** Der Freispruch hat jedoch keinen Bestand, weil das *LG* eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB nicht geprüft, insoweit also seiner umfassenden Kognitionspflicht (vgl. *BGH*, Urt. v. 23.03.1993 – 1 StR 21/93, *BGHSt* 39, 164, 165 m.w.N., und v. 08.10.1996 – 5 StR 458/96, *NStZ* 1997, 127) nicht genügt hat.

[20] **a)** Ein Unglücksfall i.S.d. § 323c StGB ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erheblichen Schaden an Menschen oder Sachen anrichtet und weiteren Schaden zu verursachen droht (*BGH*, Urt. v. 10.06.1952 – 2 StR 180/53, *BGHSt* 3, 65, 66). Als solches Ereignis kommt auch eine Straftat Dritter in Betracht (*BGH*, Urt. v. 08.10.1996 – 5 StR 458/96, *NStZ* 1997, 127; v. 10.06.1952 – 2 StR 180/53, *BGHSt* 3, 65, 66; v. 24.02.1982 – 3 StR 34/82, *BGHSt* 30, 391). Ein drohender Schaden reicht für die Annahme eines Unglücksfalles aus (vgl. *Spandel* in *LK-StGB*, 11. Aufl., § 323c, Rn. 42 m.w.N.).

[21] **b)** Die Feststellungen des *LG* lassen zunächst die Prüfung nicht zu, ob der Angekl. die erforderliche Hilfeleistung dadurch unterlassen hat, dass er die Straftaten der Mitangekl. nicht verhindert hat. Die Urteilsgründe teilen nicht mit, ob der Angekl. im Fall III.9 von der »Absprache« der übrigen Angekl. wusste, den Geschädigten überraschend zu attackieren – die Möglichkeit eines Eingreifens während der Verletzungshandlung liegt angesichts der zeitlichen

Kürze des Geschehensablaufs anders als bei den Fällen III.1 und III.16 mit ihren zeitlich gestreckten Abläufen fern – und ob der Angekl. als Vorgesetzter, ggfs. unter Androhung arbeitsrechtlicher Maßnahmen, die Mitangekl. erfolgreich dazu hätte bewegen können, die Misshandlungen zu unterlassen bzw. zu beenden. Ausgeschlossen ist dies nach den bisherigen Feststellungen auch unter Berücksichtigung der »ausgeprägt dominanten Wesensart« des Mitangekl. S. nicht.

[22] Hinsichtlich des Falles III.1 wird der neue Tatrichter insoweit außerdem zu prüfen haben, ob im Zeitpunkt der Tat, die am 22.02.2006 und damit vor der Zusammenlegung von Straßenbauabteilung und Grünflächenabteilung im Frühsommer 2006 begangen wurde, der Angekl. überhaupt Vorgesetzter jedenfalls einiger der Mitangekl. war; nach den bisherigen Feststellungen war der Angekl. zu jener Zeit wie der Mitangekl. K. bei der Straßenbauabteilung der Stadt H., die Mitangekl. S. und B. jedoch bei der Grünflächenabteilung beschäftigt.

[23] c) Im Fall III.1 ist dem *Senat* darüber hinaus die Prüfung der Strafbarkeit des Angekl. nach § 323c StGB unter dem Gesichtspunkt eines tatbestandlichen Unterlassens der Hilfeleistung – etwa des Herbeiholens eines Arztes oder einer sonstigen Unterstützung des Geschädigten – im Anschluss an die durch die Mitangekl. begangene Misshandlung anhand der Urteilsgründe nicht möglich. Insbes. enthalten sie keine Feststellungen zum Vorstellungsbild des Angekl. von Art und Ausmaß der Verletzungen des Geschädigten D., der eine Rippenfraktur erlitt und unter starken Schmerzen für mehrere Stunden bewegungsunfähig in der Kapelle ausharrte, nachdem ihn der Angekl. und die übrigen Kolonnenmitglieder dort zurückgelassen hatten.

Anm. d. Red.: Vgl. zu dieser Entscheidung den Beitrag von *Mansdörfer/Trüg* StV 2012, 432 (in diesem Heft).

Nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

StGB §§ 66b Abs. 3 a.F., 66b S. 1 n.F., 63; StPO § 275a Abs. 1

In den Fällen einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 3 StGB a.F. (nunmehr: § 66b S. 1 StGB n.F.) setzt der eindeutige Wortlaut der Verfahrensvorschrift des § 275a Abs. 1 S. 3 StPO voraus, dass bei Antragstellung eine Erklärung der Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und damit die diesbezügliche Anordnungsvoraussetzung des § 66b Abs. 3 StGB a.F. bereits vorliegt.

BGH, Beschl. v. 01.02.2012 – 2 StR 508/11 (LG Erfurt)

Aus den Gründen: Ergänzend bemerkt der *Senat*: Das *LG* hat zu Recht im Hinblick auf den von der StA erst nach Beendigung der Maßregel nach § 63 StGB gestellten Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gem. § 275a Abs. 1 S. 3-5 StPO i.V.m. § 66b Abs. 3 StGB a.F. ein Verfahrenshindernis wegen Vertrauensschutzes verneint. Dabei hat das *LG* zutreffend – dem Beschl. des *ThürOLG* v. 11.02.2011 (1 Ws 528/10) folgend – die frühere Rspr. des *Senats* zum Zeitpunkt der Antragstellung bei nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 u. 2 StGB a.F. für nicht übertragbar gehalten auf die Fälle einer Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 66b Abs. 3 StGB a.F.

i.V.m. § 67d Abs. 6 StGB. Der *Senat* hatte für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gem. § 66b Abs. 1 u. 2 StGB a.F. ein Verfahrenshindernis angenommen, wenn der Antrag erst nach Beendigung der Strafvollstreckung im Ausgangsverfahren gestellt wurde (Beschl. v. 26.05.2010 – 2 StR 263/10, StV 2010, 509). Demgegenüber setzt in den Fällen einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 3 StGB a.F. (nunmehr: § 66b S. 1 StGB n.F.) der eindeutige Wortlaut der Verfahrensvorschrift des § 275a Abs. 1 S. 3 StPO voraus, dass bei Antragstellung eine Erklärung der Erledigung der Unterbringung und damit die diesbezügliche Anordnungsvoraussetzung des § 66b Abs. 3 StGB a.F. bereits vorliegt. Hier steht auch nicht die erstmalige Anordnung einer zeitlich nicht begrenzten freiheitsentziehenden Maßregel gegen einen zeitlich befristet in Haft befindlichen und daher auf das absehbare Strafvollzugsende vertrauenden Täter in Rede, sondern die Anordnung betrifft einen bereits zeitlich grundsätzlich unbegrenzt untergebrachten Verurteilten, dessen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit schon bei seiner Unterbringung bekannt war. Letztlich geht es bei einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 3 StGB a.F. (§ 66b S. 1 StGB n.F.) nur um eine unter verschärften Anordnungsvoraussetzungen erfolgende Überweisung von einer Maßregel in eine andere, bei der sich eine Rückwirkungs- und Vertrauensschutzproblematik allenfalls in stark abgeschwächter Form stellt (vgl. *BGH*, Beschl. v. 07.10.2008 – GSSSt 1/08, *BGHSt* 52, 379, 391 Rn. 35 [= StV 2009, 15]).

Irrtum bei Warenlieferungen trotz Zahlungssäumigkeit

StGB § 263

Werden trotz offen stehender Rechnungen weitere Warenlieferungen ausgeführt, bedarf es im Hinblick auf die Frage, ob auch die späteren Lieferungen noch auf der Vorspiegelung der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit beruhen, in der Regel näherer Feststellungen dazu, ob der Lieferant Kenntnis von der Zahlungssäumigkeit erlangte und weshalb er sich gleichwohl zu weiteren Lieferungen bereit fand.

BGH, Beschl. v. 28.03.2012 – 5 StR 78/12 (LG Neuruppin)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. [u.a.] wegen Betruges in neun Fällen... zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 J. sowie [u.a.] wegen Betruges in zwei Fällen zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. verurteilt. Die auf die Sachträge gestützte Revision des Angekl. ist [teilweise] begründet.

[2] **1.** Hinsichtlich der Urteilsfälle 5 bis 10 hat bereits der Schuldpruch wegen vollendeten Betruges keinen Bestand.

[3] Ihnen liegt eine zwischen dem 10.10.2007 und dem 27.11.2007 begangene Taterie zugrunde, in deren Rahmen der Angekl. jeweils verschiedene Pflanzenschutzmittel bei ein und derselben Firma unter Vortäuschung eigener Zahlungsfähigkeit und -willigkeit kaufte und die Ware sodann für etwa die Hälfte des Preises an einen Dritten weiterverkaufte. Die von der Verkäuferin hierfür zwischen dem 24.10.2007 und dem 30.11.2007 gestellten Rechnungen in Höhe von zwischen 2.895 € und 7.715 € bezahlte der Angekl. nicht. Bereits zuvor hatte er am 06.09.2007 bei der Firma für 2.700 € Ware gekauft, die ihm unter dem 21.09.2007